

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1945*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei.

(Vom 8. August 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe, des Zentralverbandes schweizerischer Schneidermeister, des Verbandes der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter und des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 29. Mai 1945 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulage in der schweizerischen Zivil-Herrenmaßschneiderei, sowie des Begehrens des Departements des Innern des Kantons Basel-Stadt um Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1945,

gestützt auf Art. 8, Abs. 2, und Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung über die Erhöhung der am 29. Mai 1945 für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulage wird folgende Bestimmung allgemeinverbindlich erklärt:

Die durch Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1945 (Art. 1, Ziff. II/4) allgemeinverbindlich erklärte Teuerungszulage wird von 28% auf 32% erhöht.

*) Bundesbl. 1945, 707.

Art. 2.

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1945 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei erhält folgende neue Bestimmung:

Art. 3. Für den Arbeitnehmer günstigere kantonale Gesetzesvorschriften werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Art. 3.

¹ Der räumliche, betriebliche und berufliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. 2, Abs. 1 bis 3, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1945.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1945.

Bern, den 8. August 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Celio.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung und Ergänzung des
Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1945*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung
eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei. (Vom 8.
August 1945....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1945
Date	
Data	
Seite	938-939
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.